

REGLEMENT DER PERSONALKOMMISSION (PEKO)

FÜR DAS BODENPERSONAL MIT SCHWEIZER BASISARBEITSVERTRAG

SWISS

Gültig ab 1. Oktober 2022

Inhaltsverzeichnis

1.Zweck	3
2.Aufgaben und Mitwirkungsrechte	3
3.Stellung, Arbeitsweise und Ausbildung der PEKO	4
4.Organisation und Zuständigkeit	5
5.Amtdauer/Wahlen.....	6
5.1Wählbarkeit.....	6
5.2Amtdauer	6
5.3Bildung von Wahlkreisen	7
5.4Kandidat:innen	7
5.5Wahlberechtigung	7
5.6Wahlwerbung	8
5.7Wahlkommission	8
5.8Wahlablauf.....	8
5.9Ermittlung der Wahlergebnisse.....	8
5.10Publikation der Resultate	8
5.11Wahlbeschwerden	8
5.12Nachwahlen	9
5.13Stille Wahlen	9
5.14Die Wahl der Präsident:in & Vizepräsident:in	9
5.15Meldung an die Wahlkommission der Präsidiumskandidat:innen	9
5.16Schemata der Wahlabläufe.....	10
6.Weitere Beanspruchungen der PEKO-Mitglieder	11
7.Protokolle, Dokumentation, Arbeitsräume.....	11
8.Entschädigungen	11
9.Disziplinar-Massnahmen gegenüber PEKO-Mitgliedern	12
10.Ausschlussverfahren	12
11.Umsetzung des Reglements	12
Anhang I.....	14
Anhang II.....	15

Zur sprachlichen Vereinfachung wird für die unterzeichnenden Gewerkschaften der Begriff ‚Verbände‘ verwendet.

1. Zweck

- 1.1 Die Personalkommission (nachfolgend PEKO genannt) ist eine Vertretung für das Bodenpersonal (nachfolgend Personal genannt) der SWISS in der Schweiz.
- 1.2 Die PEKO ist eine innerbetriebliche Institution und hat den Zweck, das Vertrauensverhältnis und gute Einvernehmen zwischen den leitenden Stellen der SWISS und dem Personal zu fördern. Sie setzt sich für die Anliegen des Personals und für betriebliche Verhältnisse ein, die den menschlichen Bedürfnissen gerecht werden. Sie sucht dabei durch Verständigung und gute Zusammenarbeit mit der SWISS, vertreten durch Human Resources (nachfolgend HR genannt), den Interessensausgleich zum Wohle des Personals und der SWISS.

2. Aufgaben und Mitwirkungsrechte

- 2.1 Die Tätigkeit der PEKO erstreckt sich auf alle Gebiete, welche die Interessen des Personals berühren. Davon ausgenommen sind Änderungen und Auslegungen des GAV.

Basisaufgaben:

- Die Mitglieder der PEKO sind Anlaufstelle für die Mitarbeitenden, die eine Frage oder ein Problem haben. Die PEKO-Mitglieder müssen dann entscheiden, wer das Problem bzw. die Frage lösen kann/muss.
 - Die Mitglieder der PEKO beraten die Mitarbeitenden im Einzelfall und bei Einzelfragen.
 - Die PEKO ist zuständig für Aufgabengebiete, die weder im GAV noch in den allgemeinen Rahmenbedingungen geregelt sind, bei denen die Mitwirkung einer Arbeitnehmervertretung aber vorgesehen ist.
 - Das Vertretungsrecht der PEKO besteht über den Ablauf des Anstellungsverhältnisses hinaus, sofern die hängigen Anliegen sich auf das Anstellungsverhältnis beziehen.
- 2.2 Die PEKO hat bei verschiedenen Themen ein Mitsprache- resp. Mitbestimmungsrecht. Eine detaillierte Liste dazu befindet sich im Anhang I.

Damit sie ihre Aufgaben wahrnehmen kann, wird sie von der SWISS über folgende Themen regelmässig informiert:

- Geschäftsziele
- Organisation
- Geschäftsgang
- Personalpolitik
- Entwicklung des Personalbestandes
- Veränderungen in der Geschäftstätigkeit und –organisation

- Grössere Projekte und Investitionen
- Wichtige personelle Nominationen

HR informiert zudem zeitnah über Entlassungen.

2.3 Anträge und Stellungnahmen der PEKO sollen sich auf die Meinung des Personals stützen. Dazu haben die PEKO-Mitglieder das Recht, bei Mitarbeitenden Umfragen durchzuführen.

Fragen von einzelnen Mitarbeitenden nimmt sich die PEKO dann an, wenn innerhalb der normalen Zuständigkeiten ein Problem nicht in befriedigender Weise gelöst werden konnte.

2.4 HR hat gegenüber der PEKO eine Informationspflicht:

- über die Auswirkungen des Geschäftsgangs auf die Beschäftigung und die Beschäftigten
- bei Arbeitseinschränkungen und Versetzungen in grösserem Ausmass.

2.5 Die PEKO hat das Recht, Anträge zu Händen der SWISS einzureichen. SWISS nimmt in adäquater Frist und maximal innert drei Monaten zu den Anträgen Stellung.

2.6 Falls die SWISS Anträge der PEKO ablehnt, so muss HR die PEKO offen und ausführlich über die Gründe unterrichten. Wenn dies begründet ist, kann die PEKO die Wiedererwägung verlangen. Auf Wunsch der PEKO werden negative Entscheide dem direkt betroffenen Personal bekanntgegeben.

2.7 Die zuständigen GAV-Parteien können aus den PEKO-Tätigkeitsgebieten klar abgegrenzte Sachgeschäfte bezeichnen, in denen für Entscheide das Einvernehmen zwischen der PEKO-Leitung und der SWISS vorausgesetzt wird.

3. Stellung, Arbeitsweise und Ausbildung der PEKO

3.1 Die GAV-Parteien messen der PEKO grosse betriebliche Bedeutung zu und anerkennen die Notwendigkeit der Tätigkeit dieser Personalvertretung in ihrem Betrieb.

3.2 Die PEKO und ihre Mitglieder haben eine Vertrauensstellung inne. Sie übernehmen die mit besonderer Verantwortung verbundene Verpflichtung, sich für die Wahrung der Interessen der Mitarbeitenden einzusetzen, an der Gestaltung zweckmässiger Arbeitsverhältnisse mitzuwirken und zu einem guten Einvernehmen beizutragen.

3.3 Die PEKO-Mitglieder sind zu Diskretion verpflichtet. Über vertrauliche, persönliche Angelegenheiten hat das PEKO-Mitglied, auch nach seinem Ausscheiden aus der PEKO, Verschwiegenheit zu wahren.

3.4 Die PEKO-Mitglieder streben ein gutes, möglichst enges Verhältnis zu den von ihnen vertretenen Mitarbeitenden an.

3.5 Die SWISS und die PEKO handeln bei ihrer Zusammenarbeit nach Treu und Glauben. Sie sind bestrebt, durch Verständnis für die Anliegen beider Seiten einen Ausgleich zum Wohle der Mitarbeitenden und der SWISS herbeizuführen.

3.6 HR unterstützt die PEKO und ihre Mitglieder in der Erfüllung ihrer Aufgabe. Sie sorgt dafür, dass die Vorgesetzten über die Bedeutung, Aufgabe und Funktionsweise der PEKO unterrichtet sind. Von den Vorgesetzten verlangt sie eine aufgeschlossene Haltung gegenüber der Aufgabe der PEKO.

3.7 Den PEKO-Mitgliedern dürfen wegen ihrer Tätigkeit für die PEKO keinerlei Nachteile erwachsen. Das gleiche gilt auch für Mitarbeitende, die sich an ein PEKO-Mitglied wenden.

- 3.8 Die Aus- und Weiterbildung der PEKO-Mitglieder erfolgt durch die GAV-Parteien. Für die gemeinsam durchgeführten Kurse sind die PEKO-Mitglieder, wenn immer möglich, freizustellen. Die Teilnahme an diesen Kursen ist grundsätzlich obligatorisch. Die Verbände haben zudem die Möglichkeit, selbständig Weiterbildungskurse durchzuführen. Die SWISS räumt den PEKO-Mitgliedern, unter Vorbehalt der betrieblichen Abkömmlichkeit, die für die Teilnahme notwendige Zeit ein.
- 3.9 Während ihrer Amtsdauer darf PEKO-Mitgliedern grundsätzlich, vorbehaltlich Artikel 337 OR, nicht gekündigt werden. Eine Kündigung aus anderen Gründen darf nur mit dem Einverständnis der dieses PEKO-Reglement unterzeichnenden GAV-Parteien ausgesprochen werden.
- Dieser Schutz kann nicht gewährt werden, wenn:
- der Arbeitsbereich oder die Funktion, in dem das PEKO-Mitglied tätig ist, aufgehoben wird.
 - die gesamte Organisationseinheit des PEKO-Mitgliedes ausgelagert wird und die Mitarbeitenden in Zukunft nicht mehr dem Geltungsbereich der PEKO unterstellt sind.
- 3.10 Die Tätigkeit als PEKO-Mitglied wird als qualifizierte Arbeit anerkannt.

4. Organisation und Zuständigkeit

- 4.1 Die PEKO setzt sich aus den in den einzelnen Wahlkreisen (gemäss Art. 5.3) gewählten Mitgliedern zusammen.
- 4.2 Die PEKO konstituiert sich selbst
- Die PEKO wird grundsätzlich durch einen Präsident:in geführt. Die Ausübung des Präsidiums durch ein Co-Präsidium ist nicht ausgeschlossen. Die PEKO entscheidet selbständig über die Form des Präsidiums.
- 4.3 Die Funktionen der PEKO werden ausgeübt durch folgende Organe:
- die PEKO-Leitung
 - die Fachausschüsse
 - die einzelnen Mitglieder
- Die PEKO-interne Mandatsverteilung kann in einer Wegleitung zum PEKO-Reglement, welches durch die PEKO im Einvernehmen mit den GAV-Parteien erstellt wird, festgelegt werden.
- 4.4 Der PEKO-Präsident:in führt die PEKO-Sitzungen. Der Präsident:in koordiniert die Tätigkeit der Fachausschüsse.
- 4.5 Kann ein PEKO-Mitglied an einer Sitzung nicht teilnehmen, so ist es verpflichtet, sich beim PEKO-Präsidium abzumelden.
- 4.6 Die Sitzungen der PEKO-Mitglieder dienen in erster Linie der gegenseitigen Information und dem Meinungs austausch zwischen HR und den PEKO-Mitgliedern. Sie wird dabei unter anderem über den Geschäftsgang, Zukunftsaussichten, besondere Probleme und Projekte orientiert. Die Information soll auch durch Referate aus bestimmten Sachgebieten bereichert werden. Die PEKO-Mitglieder können allgemeine Anliegen zur Sprache bringen und Fragen und Anregungen unterbreiten.
- 4.7 In den Sitzungen der PEKO-Mitglieder wird über die Regelung von Fragen und die entsprechenden Beschlüsse orientiert.

- 4.8 Sitzungen der PEKO-Mitglieder mit dem HR finden mindestens 2 Mal pro Jahr statt. Der Zeitpunkt und die Einladung wird durch das PEKO-Präsidium im Einvernehmen mit HR festgelegt.
- 4.9 Die Einberufung einer ausserordentlichen Sitzung der PEKO-Mitglieder kann bei Bedarf von der Personalkommission oder HR, unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen, jederzeit verlangt werden.
- 4.10 Die Traktandenliste und allfällige Unterlagen sind zusammen mit der Einladung allen Teilnehmenden zuzustellen.
- 4.11 Fachausschüsse**
- 4.11.1 Die PEKO-Mitglieder bestellen die Fachausschüsse.
- 4.11.2 Zur Regelung von wichtigen, immer wiederkehrenden Sachfragen können Fachausschüsse (PEKO Panel) eingesetzt werden.
- 4.11.3 Jedem Fachausschuss gehört mindestens ein PEKO-Mitglied an.
- 4.11.4 Jeder Fachausschuss wird von einem Vertreter:in der PEKO geführt.
- 4.11.5 Jeder Fachausschuss kann Fachexpert:innen beziehen, wobei zur Wahrung der Vertraulichkeit lediglich ohne Namensnennung um Rat angefragt werden darf.
- 4.11.6 Fachausschüsse behandeln ausschliesslich Sachfragen; sie sind deshalb in erster Linie durch entsprechende, fachlich ausgewiesene Mitglieder zu besetzen.
- 4.11.7 Sitzungen der Fachausschüsse werden nach Bedarf durch den Vorsitz des Fachausschusses einberufen.
- 4.11.8 Die Traktandenliste und allfällige Unterlagen sind zusammen mit der Einladung allen Teilnehmenden vorgängig und rechtzeitig zuzustellen, so dass eine entsprechende Vorbereitung gewährleistet ist.

5. Amtsdauer/Wahlen

5.1 Wählbarkeit

Das Mitglied der PEKO muss in einem festen Arbeitsverhältnis mit SWISS stehen und dem GAV für das Personal der Schweiz unterstehen. Bei Beförderung oder Austritt werden Nachwahlen durchgeführt.

5.2 Amtsdauer

Die PEKO wird für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Diese beginnt jeweils am 1. Januar. Die Wahlen werden in der Regel im Oktober / November des letzten Amtsjahres durchgeführt.

5.3 Bildung von Wahlkreisen

Durch Zusammenfassen der Organisationsstellen, die örtlich, organisatorisch oder arbeitsmässig eine Einheit bilden, werden die Wahlkreise festgelegt. Hierbei soll nach Möglichkeit auch auf die Gliederung nach Berufskategorien Rücksicht genommen werden.

Die Wahlkreise werden im Einvernehmen zwischen den GAV-Parteien und der SWISS vor jeder Wahl entsprechend den jeweiligen Verhältnissen festgelegt.

Jeder Wahlkreis wählt mindestens 1 PEKO-Mitglied.

In besonderen Fällen können die GAV-Parteien im gegenseitigen Einvernehmen von diesem Schlüssel abweichen.

Eine Liste mit den gültigen Wahlkreisen befindet sich im Anhang II.

5.4 Kandidat:innen

Die Nominierung der Kandidat:innen erfolgt sowohl durch die GAV-Verbände als auch durch das wahlberechtigte Personal innerhalb von 14 Kalendertagen nach Eröffnung der Wahlausschreibung.

Ein Wahlvorschlag aus der Mitte des Personals ist gültig, wenn er von mindestens 15 wahlberechtigten Mitarbeitenden eines Wahlkreises unterstützt wird.

Die Kandidat:innen müssen zum Zeitpunkt der Eröffnung des Wahlprozederes (Stichtag) die Kriterien im Artikel 5.5 der Wahlberechtigung erfüllen.

Die vorgeschlagenen Kandidat:innen haben vor der Wahl unterschriftlich zu bestätigen, dass sie sich verpflichten, das Amt eines PEKO-Mitgliedes anzunehmen und dieses bis zum Ablauf der Amtsdauer auszuüben, solange sie im gleichen Wahlkreis tätig sind. Vorbehalten bleibt die Entbindung von der Tätigkeit als PEKO-Mitglied in begründeten Fällen.

Für jeden Wahlkreis können pro zu besetzenden Sitz mehrere Kandidat:innen vorgeschlagen werden.

Die Kandidat:innen werden dem Personal spätestens 14 Kalendertage vor Wahlbeginn bekanntgegeben.

Sind nach Ablauf der Wahlausschreibung keine Kandidat:innen gemeldet worden, entscheidet die Wahlkommission, ob die Wahlausschreibung um weitere 14 Kalendertage verlängert wird oder ob im Einvernehmen zwischen SWISS und den GAV-Parteien Spezialvereinbarungen, wie die temporäre Zusammenlegung von Wahlkreisen, getroffen werden.

5.5 Wahlberechtigung

Aktiv und passiv wahlberechtigt sind alle Mitarbeitenden, die zum Zeitpunkt der Eröffnung des Wahlprozederes (Stichtag) die folgenden Kriterien erfüllen:

- a) 18. Altersjahr zurückgelegt
- b) in einem unbefristeten Vertrag von mindestens 50% bei SWISS angestellt sind
- c) seit mindestens drei Monaten in einem festen Anstellungsverhältnis mit SWISS stehen
- d) in einem ungekündigten Arbeitsverhältnis mit Arbeitsvertrag im GAV Bodenpersonal stehen

5.6 Wahlwerbung

Die Wahlwerbung darf innerhalb des Betriebs erfolgen.

5.7 Wahlkommission

Die SWISS, vertreten durch HR, bestellt im Einvernehmen mit den GAV-Parteien eine paritätische Wahlkommission.

Die Wahlkommission organisiert die Wahlen und sorgt für deren korrekte Durchführung. Bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Wahlkommission entscheidet die Präsident:in der Wahlkommission.

5.8 Wahlablauf

Die Wahlen erfolgen geheim, mit Wahlzettel auf schriftlichem Weg (durch interne Dienstpost, die Post oder Wahlurnen). Die Einzelheiten werden vor jeder Wahl von der Wahlkommission festgelegt (siehe Details zum Wahlablauf in Anhang II).

Die Wahlen erfolgen für jeden Wahlkreis separat.

Für Kandidat:innen aus anderen Wahlkreisen abgegebene Stimmen sind ungültig.

5.9 Ermittlung der Wahlergebnisse

Alle eingegangenen Wahlausweise bleiben bis zum Tag der Auszählung unter Verschluss.

Am Tag der Auszählung werden die eingegangenen Wahlausweise unter Wahrung der Anonymität geöffnet.

Die Wahlkommission zählt die bei den Wahlen eingegangenen Stimmen aus und erstellt hierüber ein Protokoll.

Als PEKO-Mitglied gewählt sind die Kandidat:innen mit der höchsten Stimmenzahl. Bei gleicher Stimmenzahl gilt die Kandidat:in mit dem höheren Dienstalter als gewählt. Bei gleichem Dienstalter (Anzahl Jahre) entscheidet das Los.

5.10 Publikation der Resultate

Das Wahlergebnis wird dem Personal im Intranet bekannt gegeben.

Den Führungskräften der gewählten PEKO-Mitglieder wird die Wahl durch HR schriftlich mitgeteilt und auf die zu erwartende Beanspruchung als PEKO-Mitglied hingewiesen.

5.11 Wahlbeschwerden

Beschwerden gegen die Wahl sind innert neun Kalendertagen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses an die paritätische Beschwerdekommision zu richten.

Diese besteht aus maximal sechs Mitgliedern, einschliesslich einer Vertreter:in der HR-Leitung als Präsident:in mit Stichentscheid.

Die Mitglieder dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder in der Wahlkommission sein.

Ist eine Beschwerde begründet und könnte dadurch der Ausgang der Wahl in unzulässiger Weise beeinflusst worden sein, so ist diese im betreffenden Wahlkreis zu wiederholen.

Die Beschwerdekommision entscheidet endgültig.

5.12 Nachwahlen

Beim Ausscheiden eines PEKO-Mitgliedes aus seinem Wahlkreis während der Amtsdauer findet eine Nachwahl statt. Während des letzten Jahres einer Amtsdauer kann auf eine Nachwahl verzichtet werden.

5.13 Stille Wahlen

Sofern sich bei den allgemeinen Wahlen, wie auch bei den Nachwahlen, nicht mehr Kandidat:innen zur Wahl stellen als Sitze zur Verfügung stehen, findet eine stille Wahl statt. Die Kandidat:innen und die wahlberechtigten Mitarbeitenden werden vor Beginn der Wahlen über die stillen Wahlen orientiert.

5.14 Die Wahl der Präsident:in & Vizepräsident:in

Die PEKO-Mitglieder wählen aus ihrer Mitte mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder:

- den Präsident:in oder das Co-Präsidium
- den Vizepräsident:in im Falle keines Co-Präsidiums

Der PEKO-Präsident:in oder bei dessen Verhinderung der Vizepräsident:in leitet die Sitzungen und koordiniert die Fachausschüsse. Präsident:in und Vizepräsident:in bleiben nach ihrer Wahl gleichzeitig Vertreter:innen eines Wahlkreises.

Die maximale Amtsdauer des PEKO-Präsident:in beträgt drei (3) Amtsperioden. Die Anzahl Amtsperioden für den Vizepräsident:in ist nicht beschränkt.

Bei Versetzung in einen anderen Wahlkreis behält der Präsident:in und/oder Vizepräsident:in sein Mandat, solange die örtlichen und organisatorischen Gegebenheiten zur Ausübung des Mandats gewährleistet sind.

5.15 Meldung an die Wahlkommission der Präsidiumskandidat:innen

Bei der Neukonstituierung zu Beginn einer neuen Amtsperiode müssen die Kandidat:innen der Wahlkommission schriftlich, spätestens 14 Kalendertage vor dem Wahltag, gemeldet werden. Ebenso hat die Meldung über die Präsidiumsform (Präsident:in oder Co-Präsidium) an die Wahlkommission zu erfolgen. Die Wahlkommission gibt den PEKO-Mitgliedern die Kandidat:innen bis spätestens eine Woche vor dem Wahltag bekannt.

Sofern für eine Funktion keine Kandidat:in gemeldet wurde, können Kandidat:innen an der Versammlung nachgemeldet werden.

Sofern nominierte Personen ihre Kandidatur zurückziehen, bzw. nominierte Personen bei der Wahl kein absolutes Mehr der anwesenden PEKO-Mitglieder erreichen, können neue Kandidat:innen nachgemeldet werden.

Bei Ersatzwahlen ins Präsidium entfällt die Meldepflicht.

Gegen das Resultat des Wahlvorganges kann keine Beschwerde geltend gemacht werden.

5.16 Schemata der Wahlabläufe

Die Wahlkommission definiert einen entsprechenden Zeitplan.

Fristen (in Kalendertagen)	Beschreibung	Artikel
	Festlegung des Stichtages zur Eröffnung der Wahl durch die Wahlkommission	Art. Wahlberechtigung & Art. Wahlkommission
14 Tage*	Nominierung der Kandidat:innen	Art. Kandidat:innen
	Wahlkommission überprüft zeitnah die Wahlvorschläge und entscheidet über das Wahlprozedere	Art. Wahlkommission
A) Keine Kandidatur → Erneute Nominierungsfrist oder Spezialvereinbarung		
	Wahlkommission entscheidet, ob a) die Nominierungsfrist um 14 Tage verlängert wird b) Spezialvereinbarungen getroffen werden	Art. Kandidat:innen
14 Tage*	Erneute Nominierungsfrist der Kandidat:innen	Art. Kandidat:innen
	Wahlkommission überprüft zeitnah die Wahlvorschläge und entscheidet über das Wahlprozedere	Art. Kandidat:innen
Entscheid A	a) keine Kandidatur → Spezialvereinbarung	Art. Kandidat:innen & Art. Wahlkommission
Entscheid B	b) eine Kandidatur → Stille Wahl	Art. Stille Wahlen & Art. Wahlkommission
Entscheid C	c) mehrere Kandidaturen → Wahlprozedere eröffnen	Art. Kandidat:innen & Art. Wahlkommission
B) Eine Kandidatur → Stille Wahl		
	Wahlkommission publiziert das Wahlergebnis	Art. Publikation der Resultate
9 Tage*	Beschwerdefrist Publikation des Wahlergebnisses	Art. Wahlbeschwerden
	Wahlkommission stellt Beschwerde fest: JA → Beschwerdekommission entscheidet über das weitere Vorgehen NEIN → Wahl ok	Art. Wahlkommission & Art. Wahlbeschwerden
C) Mehrere Kandidaturen → Geheime Wahlen		
	Zeitnahe Wahlvorbereitungen SWISS	Art. Wahlablauf

17 Tage*	Geheime Wahlen	Art. Wahlab- lauf
	Wahlkommission ermittelt die Wahlergebnisse	Art. Ermitt- lung der Wahlergeb- nisse
	Publikation Wahlergebnis (mit Hinweis auf die Beschwerdefrist)	Art. Publika- tion der Re- sultate
8 Tage*	Beschwerdefrist ab dem Folgetag der Publikation des Wahlergebnisses	Art. Wahlbe- schwerden
	Wahlkommission stellt Beschwerde fest: JA → Beschwerdekommission entscheidet über das weitere Vorgehen NEIN → Wahl ok	Art. Wahl- kommission & Art. Wahlbe- schwerden

* Die Fristen beginnen jeweils am Tag der Kommunikation durch SWISS (per E-Mail und/oder Intranet). Die Wahlunterlagen werden am Tag der Kommunikation verschickt. Eine Nomination, die Wahlzettel bzw. eine allfällige Beschwerde müssen spätestens am letzten Tag der laufenden Frist bei HR eintreffen (die Wahlkommission legt die genauen Modalitäten fest).

6. Weitere Beanspruchungen der PEKO-Mitglieder

- 6.1 Die von PEKO-Mitgliedern für Geschäfte der PEKO aufgewendete Zeit gilt als Arbeitszeit und geht zu Lasten der SWISS. Sofern PEKO-Mitglieder ihre Obliegenheiten nicht während der normalen Arbeitszeit bzw. der dafür speziell zur Verfügung gestellten Zeit (siehe auch 6.2 Freistellung) erledigen können, wird die ausserhalb ihres Dienstplanes benötigte Zeit als Überstunden behandelt. Für PEKO-Mitglieder ist bis zu einer Leistung von jährlich 100 Überstunden das Einvernehmen mit HR nicht erforderlich. Die Führungskraft ist in allen Fällen zu orientieren.
- 6.2 Der PEKO Präsident:in wird für die Bewältigung seiner Aufgabe zu einem 50%-Pensum freigestellt. Bei einem Co-Präsidium werden diese zu je einem 25%-Pensum freigestellt.

7. Protokolle, Dokumentation, Arbeitsräume

- 7.1 Über jede Sitzung mit den Vertreter:innen der SWISS wird ein schriftliches Protokoll geführt.
- 7.2 Der Protokollführer:in wird jeweils einleitend durch das entsprechende Gremium ernannt.
- 7.3 Die PEKO-Protokolle (gemäss Ziff. 7.1) werden allen PEKO-Mitgliedern und den GAV-Parteien elektronisch zugestellt.
- 7.4 Die PEKO informiert das Personal in geeigneter Form über die Geschäfte der PEKO und der Fachausschüsse (z.B. per Intranet).
- 7.5 Den PEKO-Mitgliedern wird eine PEKO-Dokumentation zugestellt, die alle wichtigen Unterlagen für die PEKO-Tätigkeit enthält.
- 7.6 Den Mitgliedern der PEKO stehen eigene Räume (inkl. Infrastruktur) als Besprechungs- und Arbeitszimmer sowie zur Aufbewahrung der PEKO-Akten zur ständigen Benützung zur Verfügung.

8. Entschädigungen

- 8.1 Überstunden gemäss Art. 6.1 werden mit Freizeit von gleicher Dauer kompensiert.
- 8.2 Spesen, die den PEKO-Mitgliedern durch ihre Tätigkeit erwachsen, sind mit der HR-Leitung abzusprechen und werden gemäss Spesenreglement durch die SWISS vergütet.
- 8.3 Die HR-Leitung kann Mitgliedern der PEKO, sofern diesen durch ihre Tätigkeit ausserhalb der Geschäftszeit besondere Beanspruchungen erwachsen, eine Entschädigung ausrichten.
- 8.4 Bei messbaren Einkommensverlusten, infolge des Verlustes von ereignisorientierten Zuschlägen, müssen zwischen dem PEKO-Mitglied, dem HR und der Linie individuelle Lösungen vereinbart werden.

9. Disziplinar-Massnahmen gegenüber PEKO-Mitgliedern

- 9.1 Im Falle einer beabsichtigten Disziplinar-Massnahme gegenüber einem PEKO-Mitglied besteht auf Seite der SWISS eine Informationspflicht gegenüber dem PEKO-Präsident:in und/oder den Verbänden, falls das betroffene PEKO-Mitglied dies wünscht.
- 9.2 Auf Wunsch des betroffenen PEKO-Mitglieds oder der PEKO-Präsident:in und/oder eines Verbandes (letzteres, sofern das betroffene PEKO-Mitglied damit einverstanden ist) hat die SWISS Personalberatung „Employee Counseling“ eine zusätzliche Beurteilung über die Berechtigung einer Disziplinar-Massnahme abzugeben.

10. Ausschlussverfahren

- 10.1 Ein Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes aus der PEKO kann nur aus der Mitte der PEKO-Mitglieder erfolgen. Er muss von mindestens 1/3 der gewählten Mitglieder unterschrieben und schriftlich unterstützt werden.
- 10.2 Der Antrag auf Ausschluss kann erfolgen, wenn eine Zusammenarbeit auf der Basis des gegenseitigen Vertrauens und von Treu und Glauben innerhalb der PEKO mit dem betreffenden Mitglied als nicht mehr gegeben erscheint. Der Antrag ist den PEKO-Mitgliedern zu unterbreiten und muss schriftlich begründet sein.
- 10.3 Die PEKO-Mitglieder beschliessen mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder und in geheimer Abstimmung, ob ein Ausschlussverfahren einzuleiten ist. Dem Mitglied, gegen das sich der Ausschlussantrag richtet, ist genügend Gehör zu erteilen. Das betroffene Mitglied kann sich dabei durch eine von ihm bestimmte Person vertreten lassen. Das Ausschlussverfahren ist innert Monatsfrist durchzuführen.
- 10.4 Das Ausschlussverfahren erfolgt in Form einer Abstimmung unter den gewählten PEKO-Mitgliedern.
- 10.5 Der Ausschluss gilt als zu Stande gekommen, wenn ihm mindestens 2/3 der gewählten PEKO-Mitglieder zustimmen.
- 10.6 Der Ausschluss muss innert Monatsfrist durch die GAV-Parteien bestätigt werden.
- 10.7 Der Ausschluss gilt bis zum Ablauf der laufenden Amtsperiode.

11. Umsetzung des Reglements

Dieses Reglement tritt auf den 1. Oktober 2022 in Kraft. Es ersetzt alle bisherigen Reglemente. Es kann jederzeit von den GAV-Parteien durch neue Bestimmungen ersetzt oder ergänzt werden.

Basel / Zürich, im September 2022

Swiss International Air Lines AG

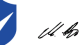
DocuSigned by:


5C32AFC89471422...
Christina Trelle¹
Head of Human Resources

DocuSigned by:


6A62A1E5B65F420...
Gieri Hinnen¹
Head of Labour Relations & HR Steering

Kaufmännischer Verband Schweiz (KV)

DocuSigned by:

CAD4AF96BDA541D...
Michael Horvath¹
Fachverantwortlicher Sozialpartnerschaft

DocuSigned by:

26D93B971291419...
Hannes Elmer¹
Fachverantwortlicher Sozialpartnerschaft


Schweiz. Verband des Personals öffentlicher Dienste (VPOD) Sektion Luftverkehr

DocuSigned by:

181C31F3B38B4B2...
Esther Lehmann¹
Präsidentin

DocuSigned by:

E6EFAE0920F5459...
Stefan Brülisauer¹
Regionalsekretär

SEV-GATA

DocuSigned by:

EA3FEF5FD98D47E...
Philipp Hadorn¹
Präsident

DocuSigned by:

99B4A0745A36479...
Sheila Belometti¹
Gewerkschaftssekretärin

¹ Durch die elektronische Unterzeichnung erkennen Sie diese Art der Unterzeichnung als verbindlich an und verzichten auf Einreden und Einwendungen im Zusammenhang mit allfälligen Schriftformerfordernissen.

Anhang I

Mitwirkungsrechte der Personalkommission der SWISS:

Die PEKO hat im Rahmen von Art. 2.1 des PEKO-Reglements folgende Mitsprache- resp. Mitbestimmungsrechte:

Mitsprache bei:

- Berufskleider
- Garderoben, Pausenräumen
- Gestaltung der Diensteinteilung
- Grundsätze der Arbeitszeitorganisation
- Grundsätze der Ferienplanung
- Beurteilung bezüglich erschwerter Dienste
- Innerbetriebliches Informationswesen (z.B. Intranet)
- Mitarbeiterbetreuung
- Personalanlässe
- Schulung und Weiterbildung
- Differenzen mit Vorgesetzten und zwischen Mitarbeitern
- Transportvergünstigungen (Private Travel)

Mitbestimmung bei:

- Arbeitssicherheit und Unfallverhütung
- Betriebshygiene
- Gesundheitsförderung

Anhang II

Wahlkreiseinteilungen - Amtsperiode 2023 – 2026

Wahlkreis	Bereiche	Anzahl Sitze	Anzahl GAV-Mitarbeitende*
1	ZRH, BRN, LUG	3	547
2	BSL	1	250
3	GVA	1	65
4	Technik	2	675

* Stand: 21.09.2022., 1'537 MA gesamt

Im Wahlkreis 1 (ZRH, BRN, LUG) können maximal zwei Vertreter:innen, welche dem gleichen SWISS Leadership Team Member (SLT) angehören (Stand der Wahleröffnung), gewählt werden. Das SWISS Leadership Team ist im [SWISS Intranet](#) einsehbar.

Für die Wahlen sind folgende Szenarien möglich:

1. Es kandidieren drei Mitarbeitende aus drei verschiedenen SLT-Bereichen --> Stille Wahl
2. Es kandidieren drei Mitarbeitende (zwei aus einem SLT-Bereich, 1 aus einem anderen SLT-Bereich) --> Stille Wahl
3. Es kandidieren drei oder mehr Mitarbeitende aus einem SLT-Bereich, die Wahlkommission verlängert daher die Nominierungsfrist. Aus dem SLT-Bereich mit den erfolgten Kandidaturen sind keine Nachnominierungen mehr möglich. Es sind folgende Szenarien möglich:
 - a. Eine Kandidatur aus einem anderen SLT-Bereich: Die Person wird in einer stillen Wahl gewählt, die restlichen zwei Sitze werden über eine schriftliche Wahl vergeben
 - b. Mehrere Kandidaturen aus anderen SLT-Bereichen: Es finden schriftliche Wahlen statt, wobei unabhängig der Stimmenzahl maximal zwei Sitze an die Mitarbeitenden aus dem selben SLT-Bereich vergeben werden
 - c. Es erfolgen keine weiteren Kandidaturen: die Wahlkommission entscheidet über das weitere Vorgehen
4. Es kandidieren drei oder mehr Mitarbeitende aus einem SLT-Bereich und (a) eine Person aus einem anderen SLT-Bereich oder (b) mehrere Personen aus anderen SLT-Bereichen:
 - a. Die Person aus dem anderen SLT-Bereich wird in einer stillen Wahl gewählt, um die verbleibenden zwei Sitze findet eine schriftliche Wahl statt
 - b. Es findet eine schriftliche Wahl statt, wobei unabhängig von der Stimmenzahl maximal zwei Mitarbeitende aus dem selben SLT-Bereich gewählt werden können.